

PRESSEMITTEILUNG

EZB GIBT EINFÜHRUNGSZEITPUNKTE DER MELDEPFLICHTEN FÜR STRUKTURDATEN ZU ASSET- BACKED SECURITIES AUF EINZELKREDITEBENE BEKANNT

Im Dezember 2010 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB), innerhalb des Sicherheitenrahmens des Eurosystems Meldepflichten für Strukturdaten zu Asset-Backed Securities (ABS) auf Einzelkreditebene einzuführen. Die Vorbereitungen sind nunmehr abgeschlossen, und der EZB-Rat hat die Schaffung des „European Datawarehouse“ – eines einheitlichen Registers für Strukturdaten auf Einzelkreditebene, welches für die Bearbeitung entsprechender Meldungen verwendet werden könnte – zur Kenntnis genommen. Die Meldepflicht für Einzelkreditdaten zu ABS soll wie folgt eingeführt werden:

- Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS): zum 1. Dezember 2012
- ABS, denen unter anderem Kredite an kleine und mittlere Unternehmen zugrunde liegen, und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS): zum 1. Januar 2013
- Konsumentenkredit-ABS, Leasing-ABS, Autokredit-ABS: zum 1. Januar 2014

Die Strukturdaten auf Einzelkreditebene sind mindestens vierteljährlich gemäß den auf der EZB-Website abrufbaren Schemata zu melden. Der EZB-Rat hat ferner die im Folgenden aufgeführten Details und Modalitäten des Einführungsprozesses beschlossen:

Details zur Datenmeldung auf Einzelkreditebene

- Für jede Sicherheitenkategorie gilt ab dem oben genannten Stichtag eine neunmonatige Einführungsphase. Sind die zu diesem Stichtag auf Einzelkreditebene verfügbaren Strukturdaten unvollständig, müssen sie im Laufe dieses Übergangszeitraums schrittweise nachgemeldet werden.
- Um die Einhaltung der Anforderungen des Einzelkreditschemas zu überwachen und die Aktualität, Konsistenz und den Vollständigkeitsgrad der entsprechenden Daten zu überprüfen, wird das einheitliche Datenregister bei der Meldung der Einzelkreditdaten die entsprechenden ABS automatisch prüfen und ihnen einen Punktwert, der die Konformität mit den vom Eurosystem vorgegebenen Anforderungen misst, zuweisen. Dieser Punktwert wird die spezifischen Anforderungen, die in den Bestimmungen zum Sicherheitenrahmen des Eurosystems dargelegt sind, genau widerspiegeln.

- Im Sinne einer effektiven Meldung von Strukturdaten auf Einzelkreditebene müssen alle Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von ABS dienen, derselben Sicherheitenkategorie angehören. Die den ABS zugrunde liegenden Vermögenswerte müssen also einen homogenen Pool darstellen, damit die Einzelkreditdaten in einem einzigen, den zugrunde liegenden Vermögenswerten entsprechenden Schema gemeldet werden können.
- ABS, die die Meldepflichten für Strukturdaten auf Einzelkreditebene nicht erfüllen, weil ihnen uneinheitliche Pools heterogener Vermögenswerte zugrunde liegen oder sie keinem der Einzelkreditschemata entsprechen, werden die Notenbankfähigkeit bis zum 31. März 2014 behalten.

Diese Anforderungen werden in Form einer Änderung der Leitlinie der EZB vom 20. September 2011 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (Neufassung) (EZB/2011/14) eingeführt.

Europäische Zentralbank

Direktion Kommunikation
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.